

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Stadtentwicklungsausschuss	13.12.2012

Auffallende Fassadenbemalung am Heumarkt

Die CDU Fraktion im Rat der Stadt Köln stellt folgende Fragen zum Grundstück Heumarkt 59 in Köln-Altstadt/Nord:

Seit ca. 2 Wochen wirbt das Schnellrestaurant „Pommes-Imperium“ auf dem Heumarkt (Ecke Bolzen-gasse) mit einer extrem markanten Fassadenbemalung.

Das Gebäude – in dem bis vor Kurzem noch das Fischrestaurant „Op der Fescheck“ ansässig war – wurde in auffallend grellen Farben komplett neu lackiert. Selbst Fenster und Türen waren übermalt. Ein Blick in das Schnellrestaurant ist dadurch nicht möglich.

Frage 1:

Ist der Verwaltung die auffallende Gestaltung des Gebäudes bekannt?

Antwort der Verwaltung:

Die auffallende Gestaltung des Gebäudes ist beim Bauaufsichtsamt seit dem 23.10.2012 bekannt.

Frage 2:

Hat der neue Inhaber/Mieter bei der Verwaltung eine Genehmigung beantragt?

Antwort der Verwaltung:

Der Inhaber des Betriebes „Pommes-Imperium“, Herr Franz Franklin Nickisch, hat für die Fassadenbemalung keine förmliche Baugenehmigung beantragt. Bei der Fassadenbemalung über die gesamte Geschäftsfront handelt es sich entgegen der Auffassung des neuen Inhabers nicht um Fassadenkunst. Bei der Fassadenbemalung mit werblicher Motivdarstellung handelt es sich um eine Werbeanlage nach § 13 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, da sie ortsfest am Gebäude angebracht ist, vom öffentlichen Verkehrsraum sichtbar ist und dem Zweck dient, den Verkauf von Pommes Frites anzukündigen und anzupreisen – also werbliche Funktion erfüllt.

Frage 3:

Erfüllt die Werbefläche die Genehmigungsvoraussetzungen?

Antwort der Verwaltung:

Die Werbeanlage in Form der ganzflächigen Motivbemalung erfüllt die materiellen Voraussetzungen der dort gültigen Werbesatzung Nr. 7 nicht.

Frage 4:

Ist die Bemalung mit der Werbegestaltungssatzung für die Altstadt vereinbar?

Antwort der Verwaltung:

Die Bemalung der Fassade im Erdgeschoss als großflächige Werbeanlage ist nicht mit der Werbegestaltungssatzung für die Altstadt vereinbar.

Frage 5:

Wie wird die Verwaltung in der Sache vorgehen?

Antwort der Verwaltung:

Das Bauaufsichtsamt ist bereits ordnungsbehördlich wegen der illegalen Errichtung der Werbeanlage am 23.10.2012 tätig geworden. Der neue Inhaber hat daraufhin zunächst die großflächigen Werbemotive beseitigen lassen. Es liegt seine schriftliche Erklärung vor, dass er bis spätestens zum 07.11.2012 auch die restlichen Teile der illegalen Werbeanlage über dem Eingangsbereich (Schriftzug und bildliche Darstellung von einzelnen Pommes Frites) ebenfalls beseitigen wird. Er sagte gleichfalls zu, für eine neue Werbeanlage einen entsprechenden Bauantrag einzureichen und diesen vorab wegen der bestehenden Werbesatzung mit dem Stadtplanungsamt abzustimmen.

Gez. Höing